





Wilhelm / Herzog zu

Sachsen / Meissen / Graff zu der Marck
vnd Ravenspurg / hero vffm Land fůrgangenen vielfäl-
tigen plackerey / diese Zeit vber vnterschiedene
verfassungs- Wissenschaft / in offenen Truck publi-
cirt worden / vnter Landesväterliche Verordnungen
der Gebühr nicht verspürte nachlessige Bezeigung / vnd
conniventz, bey gegenwertigen leidigen vberhand nehmen / vnd do denen/
nicht mit geziemenden nachrücklichen Pl endlichen in den Städten sicher blei-
ben / die Feldarbeit aber / mit merckliche Nahrungen verhindert / vnd wol gar
gestopfft / also endlich alle Handlungen
Demnach wollen Wir nicht allein andern begehren vnd befehlen auch dar-
neben ernstlich / diese vnser renovirte
Nemblich vnd fürs 1. soll sich ein jedh / damit er sich auff erfordern / seiner
Haut zuerwehren / vnd seinen Mann zu
2. Die Ackerarbeit / solle mit gesandeldwachten / vnd Convoij in Bereit-
schafft gehalten werden /
3. Do dergleichen strassenräuberis / die Pferde / an der Feldarbeit / oder
das Viehe / vff der Weide / anzugreifen / der Glockenstranck / von einem Dorff
zum andern gerühret / das Gewehr ergum andern / ohne einige consideration
der Gerichte (welche hierunter keines / verfolgt / zur hafft gebracht / oder
im Fall widersehens / niedergelegt wer-
4. Zu welchem Ende dann / mit dem ein jeder / mit seinen angränkenden /
gutes nachbarliches vernehmen pflegen / vnd ergrieffener maleficanten
halber / sich vergleichen / Sie vmb assist mögen leisten vnd erweisen sollen /
5. Zu solchen Behuff / sollen die Synd do keine Gräben vnd Schlagbäu-
me / beedes in den Städten vnd Dorffstige Zusammensetzung allenthalben nach
mügligkeit befördert werden /
6. Doch alles mit dieser außstrückli / reiset / oder richtigen Paß hat / auch
keiner / der sich zu Red / vnd Antwort st / oder vbel tractiret werden. Daran
geschicht vnser zuverlessiger ernster Wiburg / am 14. Februarij, Anno 1647.

In Gottes Gnaden / Wir **F**riedrich Wilhelm / Herzog zu
Sachsen / Gütlich / Cleve und Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Graff zu der Marck
und Ravensburg / Herr zu Ravensstein / &c. Zügen hiermit öffentlich zu wissen / Ob zwar / wegen der bishero vffm Land fůrgangenen vielfäl-
tigen plackereyen / raubens / stehleis / vnd plündern / damit solchen vnwesen nach möglichkeit gestewret würde / diese Zeit vber vn-
terschiedene verfassungs- Mandata, insonderheit aber / am 7. Junij, 1643. neulichst / zu menniglichs Nachricht vnd Wissenschaft / in offenen Truck publi-
cirt worden / So müssen wir doch nicht sonder Befremdung vernehmen / wie diese wohlgemeynte Landesväterliche Verordnungen
der Gebühr nicht in acht genommen / vnd denen in schuldiger Vnterthänigkeit gelebt / Sondern durch verspürte nachlässige Bezeigung / vnd

conniventz, bey gegenwertigen leidigen zerrütteten Zustand vnd Landesruin / dergleichen Landzwingerereyen fast je lenger je mehr vberhand nehmen / vnd do denen /
nicht mit geziemenden nachtrücklichen Ernst vnd Eyver nochmals begegnet / niemand mehr zu Dorff vnd Felde / oder auch wol endlichen in den Städten sicher blei-
ben / die Feldarbeit aber / mit mercklichen vnd vnwiderbringlichen Schaden / neben andern freyen Commerciis, Handel / vnd Nahrungen verhindert / vnd wol gar
gestopft / also endlich alle Handlungen des Friedens vnd Rechtens vffgehoben werden dürfften.

Demnach wollen Wir nicht allein angeregte Mandata, vnd Patenta, von worten zu worten / hiermit widerholet haben / Sondern begehren vnd befehlen auch dar-
neben ernstlich / diese vnser renovirte Verordnung / nochmals dergestalt schuldiger massen in acht zunehmen /

Nemblich vnd fürs 1. soll sich ein jeder / in Städten vnd Dörffern / mit tüchtigen Bewehr vnd nothdürfftigen Kraut vnd Loth / damit er sich auff erfordern / seiner
Haut zuerwehren / vnd seinen Mann zubestehen / getrawet / des nechsten gefast machen vnd versehen.

2. Die Ackerarbeit / solle mit gesampften einhelligen zuthun / von Feldern zu Feldern / bestellet / deßhalben nothwendige Feldwachten / vnd Convoij in Bereit-
schafft gehalten werden /

3. Do dergleichen straffenräuberische Partien, oder einzele Reuter / sich vnter stehen würden / reisende Leut / vff den Strassen / die Pferde / an der Feldarbeit / oder
das Viehe / vff der Weide / anzugreifen / oder auch wol gar in Dörffer vnd Flecken einzufallen / gewaltsam vnternehmen / soll der Glockenstranck / von einem Dorff
zum andern gerühret / das Bewehr ergrieffen / den Betrengten Hülff vnd Rettung gethan / die Thäter aber / von einem Ort zum andern / ohne einige consideration
der Gerichte (welche hierunter keines weges violirt seyn sollen) zu Ross vnd Fuß / wie man ihrer am besten mächtig werden kan / verfolgt / zur hafft gebracht / oder
im Fall widersehens / niedergelegt werden /

4. Zu welchem Ende dann / mit den Benachbarten / vnsern Beampten / Städten / vnd denen / von der Ritterschafft / vnd also ein jeder / mit seinen angränzenden /
gutes nachbarliches vernehmen pflegen / der folg / vnd lieferung wegen / solcher / vff frischer That vnd in flagranti crimine verfolgter / vnd ergrieffener maleficanten
halber / sich vergleichen / Sie vmb assistentz Hülff vnd Bevtritt ersuchen / Auch vff begebenheit / ihnen dergleichen / nach dem vermögen leisten vnd erweisen sollen /

5. Zu solchen Behuff / sollen die Mawren / Thor / Gräben / vnd Schlagbäume wohl / in acht genommen / außgeräumet / vnd do keine Gräben vnd Schlagbäu-
me / beedes in den Städten vnd Dörffern / verhanden / selbe vffs netze vffgeworffen vnd gesetzt / vnd also eine gesampfte einmütige Zusammensetzung allenthalben nach
möglichkeit befördert werden /

6. Doch alles mit dieser außtrücklichen Maß vnd Bescheidenheit / daß keiner / der seines ordentlichen Wegs vnd Strassen / reiset / oder richtigen Paß hat / auch
keiner / der sich zu Red / vnd Antwort stellet / oder sonsten in der Folg zuer geben / erbeut / niedergeschossen / geschlagen / verwundet / oder vbel tractiret werden. Daran
geschicht vnser zuverleßiger ernster Will vnd Meynung. Vhrkündlich / mit vnserm Cancley Secret betrückt / vnd geben zu Coburg / am 14. Februarij, Anno 1647.

13



13

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.







On Helm/ Herzog zu

Sachsen / Meissen / Graff zu der Marck
und Ravensburg

conniver
nicht mit
ben / die
gestopff
neben er
Ne
Haut zu
schafft g
das Vie
zum an
der Ger
im Fall
gutes n
halber
me / be
müglig
feiner /
geschick



...würde / diese Zeit vber vnterschiedene
Wissenschaft / in offenen Truck publi-
cante Landesväterliche Verordnungen
verspürte nachlessige Bezeigung / vnd
sich vberhand nehmen / vnd do denen/
sol endlichen in den Städten sicher blei-
Nahrungen verhindert / vnd wol gar
ndern begehren vnd befehlen auch dar-
/ damit er sich auff erfordern / seiner
eldwachten / vnd Convoij in Bereit-
/ die Pferde / an der Feldarbeit / oder
der Glockenstranc / von einem Dorff
zum andern / ohne einige consideration
/ verfolget / zur hafft gebracht / oder
ein jeder / mit seinen angränkenden /
plgter / vnd ergrieffener maleficanten
mögen leisten vnd erweisen sollen /
vnd do keine Gräben vnd Schlagbäu-
rtige Zusammensetzung allenthalben nach
/ reiset / oder richtigen Paß hat / auch
st / oder vbel tractiret werden. Daran
pburg / am 14. Februarij , Anno 1647.